Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 28 (1962)

Heft: 9-10

Artikel: Interpellation König (Biel) im Nationalrat betreffs Ls. Of. in den Stäben der Territorialkreise

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-364023

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

In französischer Fassung:

«Le Conseil fédéral est autorisé, selon l'évolution des circonstances, à remplacer les cours tactiques-techniques I et II des troupes de protection aérienne (art. 2, 1er al., chiffre II/3) par les écoles centrales I et II (art. 2, 1er al., chiffres I/1 et 2).»

Nationalrat König, Biel, Oberstlt. der Ls. Trp., unterstützte in freundlicher Weise den Vorschlag.

Der Vorsteher des EMD, Bundespräsident Chaudet, konnte sich mit dieser Fassung einverstanden erklären, so dass der Antrag in der Sitzung vom 26. September 1962 zum Beschluss erhoben wurde. Er figuriert jetzt in der definitiven Fassung des Erlasses.

Dem Vernehmen nach begrüssen die mit den Ls. Trp. befassten Dienststellen diese Neuerung. Offenbar dürften zunächst die TTK II durch die Zentralschulen II abgelöst werden; für später bleibt die Entwicklung abzuwarten. Dr. *Leo Schürmann*

LUFTSCHUTZ-TRUPPEN

Interpellation König (Biel) im Nationalrat betreffs Ls. Of. in den Stäben der Territorialkreise

Nationalrat W. König (Biel) begründete am 25. September 1962 im Nationalrat folgende Interpellation:

Dem Vernehmen nach sollen mit dem Inkrafttreten der neuen TO die bisher in den Ter. Kreis-Stäben dienstleistenden Luftschutzoffiziere entfernt werden.

Der Bundesrat wird gebeten, darüber Auskunft zu erteilen, welche Gründe ihn zu dieser in Luftschutz- und Zivilschutzkreisen nicht verständlichen Massnahme bewogen haben und wer in den Ter. Kreis-Stäben die Aufgaben dieser Fachoffiziere inskünftig übernehmen soll.

Die Interpellation wird unterstützt von den Herren: Bonvin, Burgdorfer, Dürrenmatt, Eggenberger, Etter, Frei, Freimüller, Giovanoli, Gitermann, Gnägi, Grütter, Huber, Leuenberger, Müller, Rodel, Philipp Schmid, Schwendinger, Welter, Wyss.

Herr König begründete die Interpellation wie folgt: Ziemlich genau vor zwei Jahren haben wir hier im Rat die neue Truppenordnung durchberaten. Es wäre wohl etwas zu viel verlangt, wollte man sich noch an Einzelheiten erinnern. Vielleicht hat es Ihnen aber damals einen gewissen Eindruck hinterlassen, als sich die Minderheit des Rates der Auffassung des Bundesrates anschloss, wonach das Parlament zur Festsetzung der Sollbestände von Stäben und Truppen inskünftig nichts mehr zu sagen habe. Das gehöre in die alleinige Kompetenz des Bundesrates. Allfällig nötig werdende Revisionen, so wurde argumentiert, würden dadurch einfacher und rascher in Kraft gesetzt werden.

Ein halbes Jahr später, am 28. März 1961, genehmigte der Bundesrat von sich aus, auf Grund des neuen Rechtes, die neue Organisation der Stäbe und Truppen. Als die recht umfangreiche Fibel in die Hände der Offiziere gelangte, stellte sich heraus, dass beim Territorialdienst der bisherige Dienstchef für Luftschutz in den Territorialkreisstäben sang- und klanglos untergegangen ist. Diese Massnahme kam unerwartet und war für alle, die in den Fragen des Militärluftschutzes und des Zivilluftschutzes bewandert sind und sich darin auf Grund jahrzehntelanger Erfahrungen einigermassen auskennen, völlig unverständlich. Was wohl das EMD dazu bewogen haben möge, war die Frage.

Da war bei der Armeereform u. a. die Rede von verbesserter Zusammenarbeit, namentlich im Zusammenhang mit der Reorganisation des Territorialdienstes. Ausgerechnet das eigentliche Bindeglied, den Luftschutzoffizier auf der Stufe der Kreisstäbe, entfernte man. Die Aufgaben aber sind geblieben, und mit dem neuen Zivilschutzgesetz sind sie nicht kleiner geworden, weder für den Territorialdienst noch für die zivilen Behörden.

Wie hiess es schon in der Botschaft? Ich zitiere aus Seite 43:

> «Ihrem Wesen nach sind die Luftschutztruppen Verbände des Territorialdienstes, die mit den Zivilbehörden gemeinsam die Massnahmen zur Linderung der Auswirkungen eines Krieges auf die Bevölkerung zu treffen haben. Entsprechend werden die Luftschutzverbände ohne Ausnahme den regionalen Territorialkommandostäben unterstellt.»

In diesen regionalen Territorialkommandostäben gibt es nun aber keine Sachverständige für Luftschutzfragen. Wohl deshalb kam es da und dort zu Befehlen, die in vollständigem Widerspruch mit dem vom Bundesrat erlassenen Dispositiv für die Luftschutztruppen stehen. Verschiedene Kommandanten sahen in den Luftschutztruppen eine willkommene Verstärkung und wiesen ihnen wesensfremde Aufgaben zu, wofür sie weder ausgebildet noch ausgerüstet sind. Luftschutztruppen sind nun einmal keine Kampftruppen, sondern dienen, wie die Botschaft sagt, zur Linderung der Auswirkungen eines Krieges auf die Zivilbevölkerung.

Die alte Organisation der Stäbe und Truppen von 1951 war in dieser Beziehung besser und absolut folgerichtig aufgebaut. Die Stäbe solcher Territorialkreise, die über ein oder mehrere Luftschutzbataillone verfügten, erhielten einen Sachberater für Belange des Luftschutzes im Range eines Stabsoffiziers. Es zeigte sich bald die Notwendigkeit, auch den Territorial-

Zonenstäben, die den Kreisen übergeordnet sind, Luftschutzoffiziere beizugeben. Da dies in den damaligen Sollbestandtabellen nicht vorgesehen, die Notwendigkeit dazu aber vorhanden war, behalfen sich die Zonenkommandanten mit der Ernennung von Luftschutzdienstchefs als sogenannte zugeteilte Offiziere.

Bei den zahlreichen kombinierten Einsatzübungen mit dem militärischen Luftschutz und den Zivilschutz- und Betreuungsorganisationen, die seit 1953 in regelmässigen Abständen in unserem Lande stattfinden, bemerkte man ferner immer wieder das Fehlen von Luftschutzoffizieren auf der Stufe der dem Territorialkreis unterstellten Regionen. Es war deshalb anzunehmen und wurde von den Luftschutzoffizieren auch erwartet, dass man sich zuständigenorts die praktischen Erfahrungen seit 1953 zunutze mache und mit der neuen Truppenordnung entsprechend der in der Botschaft zum Ausdruck gekommenen Tendenz folgende Lösung treffen würde:

Je ein Luftschutzoffizier in allen Territorialkommandostäben der Brigade (früher Zone), des Kreises und der Region. Statt dessen erhielten nur die Brigadestäbe einen neuen Luftschutzdienstchef. In den Kreisen wurde er, wie bereits erwähnt, unverständlicherweise abgeschafft und in den Regionen überhaupt nicht vorgesehen. So haben wir heute folgende groteske Situation:

Es gibt Ter.-Brigaden, in denen nur einzelne wenige selbständige Luftschutzkompagnien vorhanden sind, wofür ein Dienstchef im Range eines Oberstleutnants zuständig ist. Zwei Beispiele: Die Ter.-Brigade X mit einer einzigen Luftschutzkompagnie in A. und die Ter.-Brigade Y mit bloss zwei Kompagnien in B. und C. Sein Dienstkamerad mit gleichem Grad in der Ter.-Brigade Z (Teil der Westschweiz) ist jedoch zuständig für insgesamt elf Luftschutzbataillone mit 45 Kompagnien und 3 selbständigen Kompagnien in D., E. und F. Es bedarf wohl keiner weiteren Begründung, wenn ich aus eigener Erfahrung erkläre, dass im ersten Fall ein Dienstchef nie richtig beschäftigt, im zweiten Fall jedoch stets überlastet ist. Wahrscheinlich hätten die eidgenössischen Räte hier rechtzeitig eine Korrektur vorgenommen, wenn, ja wenn sie dazu etwas hätten sagen können . . .

Ein Luftschutzdienstchef in den Ter.-Stäben der drei Stufen hat sich aber nicht nur mit den Aufgaben der den verschiedenen Ter.-Kommandi unterstellten Truppen zu befassen, ganz im Unterschied zu den anderen Dienstchefs, z. B. für Munitionsnachschub, Uebermittlung usw. Der Dienstchef-Luftschutz ist der Sachberater seines Kommandanten für alle Luftschutz- und Zivilschutzfragen. Er muss sich sowohl im militärischen Luftschutz wie im Zivilschutz auskennen. Da für solche Posten in den Ter.-Brigaden und -Kreisen nur Stabsoffiziere in Frage kommen, die während Jahren ein Luftschutzbataillon mit Erfolg geführt und die aus der Zusammenarbeit mit dem Zivilschutz ebenfalls ihre Lehren gezogen haben, besteht absolute Gewähr dafür, dass sie ihre Kommandanten in solchen Dingen auch richtig beraten und nötigenfalls auch selbständig handeln können.

Bei den Uebungen der Stäbe, ja schon bei der Anlage solcher Uebungen, zeigt es sich immer wieder, ob ein erfahrener Luftschutzoffizier beigezogen worden ist oder nicht. Das soll ja kein Vorwurf sein an die Adresse der dafür verantwortlichen Offiziere, die schliesslich nicht aus der noch jungen Luftschutztruppe hervorgegangen und denen die Belange des Luft- und Zivilschutzes nicht besonders geläufig sind. Diese Tatsache ist vielmehr ein Beweis dafür, wie notwendig die Anwesenheit und Mitarbeit eines erfahrenen Luftschutzoffiziers als Sachberater und Sachbearbeiter in den Territorialstäben aller drei Stufen ist.

Man wende nicht ein, es fehle an solchen Offizieren. Heute sind deren genügend vorhanden. Aus den 28 Luftschutzbataillonen mit den rund 120 Kompagnien werden nach Ablauf ihrer Kommandozeit Offiziere frei, die weiterhin Dienst, und zwar *gute* Dienste leisten können als Dienstchefs in den 6 Ter.-Brigaden, in den 24 Ter.-Kreisen und in den 61 Ter.-Regionen. Statt dessen stellt man sie, noch relativ jung an Jahren, zur Disposition, oder lässt sie bei ihrer Einheit als Ueberzählige.

Der Schweizerischen Luftschutzoffiziersgesellschaft wurde auf ihre entsprechende Eingabe am 22. Juni 1961 eine abschlägige Antwort erteilt. Am Tage darauf habe ich meine Interpellation eingereicht. Seither ist mehr als ein Jahr verflossen. In der Zwischenzeit wird wohl auch die Einsicht für die Notwendigkeit einer Revision — die sich ja jetzt rasch durchführen lässt — gekommen sein. Eine wirklichkeitsnahe Beurteilung der Lage führt logischerweise zu der vorgeschlagenen vernunftmässigen Lösung dieser Frage; denn der gegenwärtige Zustand ist auf die Dauer einfach nicht haltbar. Die skizzierte, bessere Lösung drängt sich aber auch im Interesse der guten Zusammenarbeit zwischen Armee und Zivilschutz auf. Deshalb sollte die Organisation von Stäben und Truppen in diesem Punkte geändert und dafür gesorgt werden, dass der Luftschutzoffizier als Dienstchef und Verbindungsmann so rasch als möglich in den Territorialstäben aller drei Stufen eingesetzt wird.

Der Vorsteher des EMD, Bundespräsident Chaudet, beantwortete die Interpellation folgendermassen:

Selon l'organisation des troupes de 1961, les formations de protection aérienne sont composées, comme on l'a rappelé tout à l'heure, de bataillons mobiles, de bataillons statiques et de compagnies statiques de protection aérienne indépendantes.

Les lieux d'engagement des formations statiques de PA sont désignés par avance. Il n'est pas prévu, ni pratiquement possible, de déplacer ces formations en vue de leur engagement au-delà des secteurs fixés. En revanche, les bataillons mobiles sont équipés et organisés de manière à pouvoir se déplacer

par leurs propres moyens et intervenirs dans les zones les plus atteintes.

Les bataillons mobiles de protection aérienne continuent à être subordonnés aux brigades territoriales, qui étaient des zones territoriales selon l'ancienne organisation des troupes. En cas de bombardements étendus, l'urgence de l'intervention des troupes de protection aérienne est décidée à l'échelon de la brigade territoriale. Seul, cet organe de commandement peut en effet avoir une vue suffisante de la situation sur le plan territorial et, notamment, en ce qui concerne les degrés d'urgence de l'intervention. Un officier de PA figurant à l'état-major de la brigade territoriale, celle-ci dispose d'un collaborateur pour les questions de protection aérienne.

Cette nécessité paraît moins manifeste pour les arrondissements territoriaux, l'intervention des bataillons statiques et des compagnies indépendantes étant demandée par le chef de la formation de protection aérienne engagée. Ainsi, pour ces formations statiques, il n'a pas paru jusqu'ici nécessaire de prendre des mesures de coordination, ni de fixer les degrés d'urgence de l'intervention à l'échelon de l'arrondissement ou de la région territoriale. S'il s'avère nécessaire de renforcer les formations statiques par des troupes mobiles, l'ordre en est donné par la brigade territoriale compétente, qui seule dispose des moyens nécessaires. Du même coup, elle réglera la question de la subordination.

Du point de vue de l'instruction, les brigades territoriales ne sont plus rattachées aujourd'hui, comme les zones anciennes, au commandement de l'armée, mais au commandement des corps d'armée. Par conséquent, les commandants de corps sont responsables aussi de l'instruction des bataillons et des compagnies indépendantes de protection aérienne de leur brigade territoriale. Cette instruction est ainsi fixée, coordonnée et surveillée à l'échelon de la brigade déjà. A ce titre, l'officier du PA de l'état-major de l'arrondissement territorial paraît moins nécessaire comme spécialiste. Les mesures que nous avions envisagées ont été dictées aussi par le fait que, dans la conduite moderne de la guerre, la réduction des états-majors supérieurs doit être recherchée partout où elle est vraiment réalisable. Toute adjonction de spécialistes alourdit la mobilité de l'état-major et accroît ses besoins dans le domaine des transmissions, des transports du personnel, etc. Lors de la préparation des nouveaux tableaux d'effectifs, on s'est efforcé par conséquent de renoncer aux spécialistes qui ne paraissaient pas strictement nécessaires.

Telles sont les raisons qui ont amené le Conseil fédéral à supprimer pour l'instant le poste de l'officier PA dans les états-majors des arrondissements territoriaux. La pratique montrera si cette mesure est justifiée et si les raisons que je viens d'évoquer gardent leur valeur. Si les études en cours, et surtout la mise en vigueur de la loi sur la protection civile, devaient montrer que les craintes exprimées par Monsieur l'Interpellateur sont justifiées et que le maintien d'un officier PA à l'état-major de l'arrondissement territorial ou à certaines régions répond à un réel besoin, il sera sans autre possible de compléter le tableau d'effectifs de ces états-majors. Le service intéressé envisage maintenant de proposer cette mesure.

Notons en passant que les changements relatifs au nombre des officiers PA sont minimes. Selon l'organisation des troupes de 51, nous avions en effet 8 lieutenants-colonels PA incorporés dans les états-majors des arrondissements territoriaux. Dès le 1er janvier 1962, 6 lieutenants-colonels figurent à l'effectif des état-majors des brigades territoriales. Sur le fond du problème, je peux donc rassurer Monsieur l'Interpellateur en affirmant que nous adapterons notre organisation aux exigences de la PA dès que ces exigences nous seront clairement démontrées.

Herr König nahm zu dieser Beantwortung wie folgt Stellung: Ich glaube annehmen zu dürfen, dass in der Zwischenzeit die Notwendigkeit zu einer Revision bereits hätte bejaht werden müssen. Ich kann mich deshalb von der Antwort nur teilweise befriedigt erklären.

Der aktive Luftschutz im Rahmen der zivilen Landesverteidigung

Einleitend muss gesagt werden, dass es für unsere zivile Landesverteidigung von ebenso grosser Bedeutung — wie für die militärische Abwehr des Gegners — ist, ob der Feind bei einer evtl. Auseinandersetzung zwischen Ost und West seine militärischen Kräfte und Mittel überall und gleichzeitig einsetzt oder ob er seinen Angriff zu Lande und in der Luft — dem geringsten Widerstand folgend — in erster Linie gegen solche Länder richtet, die ihm für einen raschen Vorstoss besonders geeignet erscheinen.

Der günstigste Fall für uns wäre, wenn der Gegner an allen Fronten gleichzeitig angreift, weil seine Kräfte und Mittel hierdurch weitgehend aufgeteilt und damit in ihrer Wirkung erheblich abgeschwächt würden. Ausserdem könnte der Feind bei einem derartigen Vorgehen nicht so viele Bombenflugzeuge und Raketen gegen jedes einzelne Land und damit auch nicht gegen die vielen dort befindlichen kriegswichtigen Ziele und für die Terrorangriffe gegen die Zivilbevölkerung einsetzen.

Der ungünstigste Fall ist zweifellos derjenige, wenn der Gegner vor allem bei Beginn des Krieges seine Kräfte und Mittel auf bestimmte Länder (wenn auch nur vorübergehend) konzentriert, weil dann die einzelnen Ziele in weit stärkerem Masse gefährdet und der Vernichtung ausgesetzt wären.